

**Satzung
der Stadt Gronau (Westf.) zur Bestimmung
eines Ausschusses für die Aufgaben
nach dem Denkmalschutzgesetz
vom 23.03.2021**

Stadtplanung

Änderungen bzw. Ergänzungen

Neufassung vom 23.03.2021
Bekanntmachung vom 26.03.2021
(Inkrafttreten am 27.03.2021)

**Satzung
der Stadt Gronau (Westf.) zur Bestimmung
eines Ausschusses für die Aufgaben
nach dem Denkmalschutzgesetz
vom 23.03.2021**

Aufgrund § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 224), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) und § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 17.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz zugewiesen.

§ 2

An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Hinzuziehung sachverständiger Bürger beschließt der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz. Für den Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstaufschlags sind sinngemäß die Vorschriften über sachkundige Bürger anzuwenden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau (Westf.) in Kraft. Die bisherige Satzung vom 27. März 1995 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

